

- Nichtamtliche Lesefassung -

Mit Auszügen aus den *Allgemeinen Bestimmungen* für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 in der Fassung vom 24. August 2009.

Die Rechtsverbindlichkeit der Studien- und Prüfungsordnung, veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität, bleibt davon unberührt.

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften der Philipps-Universität Marburg hat gem. § 50 Abs. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 5. November 2007 (GVBl. I. S. 710, 891) am 14. Januar 2009 folgende Studien- und Prüfungsordnung beschlossen:

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Studiengang
„Geschichte der internationalen Politik“
mit dem Abschluss „Master of Arts (M.A.)“
an der Philipps-Universität Marburg
vom 14. Januar 2009**

Veröffentlicht in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität (Nr. 98/2010) am 8.12.2010

Inhaltsübersicht

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)
- § 6 Studienberatung
- § 7 Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 8 Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums
- § 9 Lehr- und Lernformen
- § 10 Prüfungen
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Prüfungsausschuss
- § 13 Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 14 Anmeldung und Fristen für Prüfungen
- § 15 Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen
- § 16 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 18 Wiederholung von Prüfungen
- § 19 Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches
- § 20 Freiversuch
- § 21 Verleihung des Mastergrades
- § 22 Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation
- § 23 Zeugnis, Urkunde, *Diploma Supplement*
- § 24 Geltungsdauer
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum Masterstudiengang
- Anhang 2: Modulübersicht
- Anhang 3: Modulbeschreibungen
- Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung (nachfolgend *Masterordnung* genannt) regelt auf der Grundlage der Allgemeinen Bestimmungen für Studien- und Prüfungsordnungen in Bachelor- und Masterstudiengängen an der Philipps-Universität Marburg vom 20. Dezember 2004 (StAnz. 10/2006 S. 585), zuletzt geändert am 17. Juli 2006 (StAnz. 51-52/2006 S. 2917) in der jeweils gültigen Fassung - nachfolgend *Allgemeine Bestimmungen* genannt - Ziele, Inhalte, Aufbau und Gliederung von Studium und Prüfungen des Studiengangs „Geschichte der internationalen Politik“ mit dem Abschluss „Master of Arts“ (M.A.)“.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Unter dem Eindruck der weltpolitischen Wende von 1989/1991 und angesichts der Suche nach neuen Wegen zu einer friedlicheren und gerechteren Welt ist bei Studierenden und bei vielen jüngeren Forschern das Interesse an der Geschichte der internationalen Politik wieder erwacht. Dieses Interesse soll der neue Studiengang aufgreifen.

(2) Der Masterstudiengang „Geschichte der internationalen Politik“ ist ein forschungsorientierter Studiengang. Er hat zum Ziel, mit einem hohen theoretisch-analytischen Anspruch die Geschichte der internationalen Politik zu vermitteln. Die „Geschichte der internationalen Politik“ ist ein Teilbereich der Geschichtswissenschaft. Die Ausbildung in den geschichtswissenschaftlichen Methoden bildet die unverzichtbare Grundlage dieses Studienganges: Dazu gehört das selbständige Erschließen historischer Quellen und wissenschaftlicher Fachliteratur, der professionelle Umgang mit Archiven, Dokumentationszentren, Internetressourcen und Bibliotheken. Dabei liegt der Schwerpunkt auf den für die Geschichte der internationalen Politik einschlägigen Methoden und Fertigkeiten. Den Studierenden sollen einerseits historische *Inhalte* der internationalen Politik vermittelt werden. Andererseits sollen sie spezifische *Analyseinstrumente* erlernen, die ihnen das Verstehen von Regeln, Mechanismen und Komplexitäten der internationalen Politik erlauben. In einer von materiellen und mentalen Grenzen, aber auch Verflechtungen beherrschten Welt sollen sie sich mit einer genuin *globalen Perspektive* vertraut machen. Die Studierenden sollen die Fähigkeit erlangen, die unter dem Begriff der „Globalisierung“ subsumierten Prozesse identifizieren und verstehen zu können, auch in der Absicht, dass sie darin einen *Gegenstand der Gestaltung in der internationalen Politik* erkennen. Der zeitliche Bezugsrahmen dieses Studienganges ist die Epoche der „Neueren Geschichte“ (etwa seit 1500).

(3) Durch die angestrebten Lernergebnisse und Schlüsselqualifikationen sowie die geforderten Sprachkenntnisse (vgl. § 3, Satz 1 b) werden sich die Absolventinnen und Absolventen des Studienganges besonders für die Arbeit bei international tätigen Unternehmen und Organisationen eignen. Darüber hinaus stellen die vermittelten Methoden der Geschichtswissenschaft sicher, dass die Absolventinnen und Absolventen über allgemeine analytische und sprachliche Fähigkeiten sowie über professionelle, methodenkritische Fertigkeiten der Recherche und der Kommunikation verfügen, die sie zu geeigneten Bewerberinnen und Bewerbern in den Medien, in Verbänden, in Politik und Verwaltung sowie in den traditionellen Berufsfeldern in Wissenschaft, Museen, Bibliotheken und Archiven machen.

Zum Abschluss des Masterstudiengangs wird der akademische Titel „Master of Arts“ in den Geistes- und Sozialwissenschaften verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Zum Masterstudiengang „Geschichte der internationalen Politik“ wird zugelassen, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:
 - a) - ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Abschluss eines Bachelor-Studiengangs mit der Note 2,5 oder besser in den Fächern Geschichtswissenschaft, Philosophie, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Sozialwissenschaften, Soziologie, Theologie, Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaft und Wirtschaftswissenschaften oder
- ein an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland erworbener Abschluss eines Bachelor-Studiengangs, der sich aus den genannten Fächern zusammensetzt, mit der Note 2,5 oder besser oder
- ein vergleichbarer in- oder ausländischer berufsqualifizierender Hochschulabschluss mit der Note 2,5, der in den genannten Fächern erworben wurde oder sich aus den genannten Fächern zusammensetzt.
 - b) Kenntnisse der englischen Sprache und einer weiteren Fremdsprache. Dabei muss eine der beiden Fremdsprachen gemäss dem Niveau B2 des „Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens für Sprachen“ beherrscht werden. Das erforderliche Mindestniveau der anderen Fremdsprache ist B1. Latein kann ebenfalls als Fremdsprache geltend gemacht werden, wobei der/die Studierende seine Kenntnisse mit dem Latinum nachweisen muss. Wenn Latein als Fremdsprache geltend gemacht wird, dann muss die englische Sprache auf dem Niveau B2 beherrscht werden.
- (2) Sofern die geforderten Fremdsprachenkenntnisse bei der Bewerbung um den Studienplatz nicht mit dem erforderlichen Mindestniveau nachgewiesen werden können, ist eine Zulassung mit der Auflage möglich, dass das erforderliche Niveau bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester nachgewiesen wird.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die keinen ersten berufsqualifizierenden Studienabschluss im Fach Geschichte erworben haben, werden mit der Auflage zugelassen, bis zur Rückmeldung zum dritten Fachsemester zusätzliche, im einzelnen festzulegende Leistungen im Fach Geschichte im Umfang von bis zu 12 Leistungspunkten (LP) zu erbringen.
- (4) Setzt sich der vorausgehende Hochschul-Abschluss der Bewerberinnen und Bewerber aus den in Abs. 1 lit. a) genannten Fächern zusammen, so müssen die genannten Fächer zu mindestens zwei Dritteln vertreten sein.
- (5) Über die Zulassung mit Auflagen gemäß Abs. 2, 3, und 4 entscheidet der Prüfungsausschuss. Der Prüfungsausschuss entscheidet ferner auf begründeten Antrag hin über Ausnahmen hinsichtlich der Abschlussnote des vorausgegangenen Hochschulabschlusses gemäß Abs. 1 lit. a). Er folgt dabei dem Prinzip der Gleichwertigkeit.
- (6) Liegt bei Bewerbungsschluss noch kein Abschlusszeugnis mit einer Gesamtnote vor, ist bei einem zugrunde liegenden Bachelor-Studium mit einem Umfang von 180 Leistungspunkten die vorläufige Gesamtnote aus den bis dahin erbrachten, also auch den nicht benoteten Leistungen, mindestens jedoch aus 150 Leistungspunkten, zu errechnen. Eine Einschreibung kann in diesem Fall nur unter dem Vorbehalt erfolgen, dass der Nachweis bis zum Ende des Vorlesungszeitraums des 1. Fachsemesters geführt wird.

§ 4 Studienbeginn

Das Studium kann zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Regelstudienzeit, Modularisierung, Arbeitsaufwand (Leistungspunkte)

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Prüfungszeiten vier Semester.
- (2) Das Studium ist modular aufgebaut.
- (3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte (LP) erworben, die den kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen, der zum erfolgreichen Abschluss des Moduls notwendig ist. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des *Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS)*. Das Curriculum ist so gestaltet, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 LP beträgt. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen. Leistungspunkte können nur erworben werden, wenn die Modulvorleistungen, die in den Modulbeschreibungen im Anhang 3 angegeben sind, erbracht worden sind.
- (4) Die Gesamtzahl der gem. **§ 5 Allgemeine Bestimmungen** im Studiengang „Geschichte der internationalen Politik“ zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120.

Textauszug aus § 5 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Für jeden Studiengang ist eine Regelstudienzeit festzulegen. Diese beträgt drei bis vier Jahre für einen Bachelorstudiengang und ein bis zwei Jahre für einen Masterstudiengang. Bei konsekutiven Studiengängen muss die Gesamtdauer fünf Jahre betragen. Ein Teilzeitstudium ist zu ermöglichen; die für den jeweiligen Studiengang erforderlichen Leistungspunkte müssen in der maximal doppelten Regelstudienzeit erworben werden können.

(2) Alle Studiengänge, auf die diese Ordnung Anwendung findet, werden in der Modulstruktur angeboten. Modularisierung ist die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen und mit Leistungspunkten versehenen abprüfbaren Einheiten.

(3) Mit erfolgreichem Abschluss eines Moduls werden Leistungspunkte erworben, die einen kalkulierten studentischen Arbeitsaufwand bescheinigen. Ein Leistungspunkt steht für einen studentischen Arbeitsaufwand in Höhe von 30 Stunden. Dies entspricht der Leistungspunktebemessung im Rahmen des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS). Das Curriculum für die Studierenden ist so zu gestalten, dass der studentische Arbeitsaufwand für ein Semester in der Regel 30 Leistungspunkte (LP) beträgt. Der Leistungspunkteumfang der einzelnen Module ist in der gemäß Anhang 5 zu erstellenden Modulbeschreibung anzugeben und zu begründen. Sind in Modulen mehrere Teilprüfungen vorgesehen, so ist auch deren jeweiliger Leistungspunkteumfang anzugeben. Der Leistungspunkteumfang eines jeden Moduls ist i.d.R. Gewichtungsfaktor für die gemäß § 16 zu vergebenden Bewertungen.

§ 6 Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung wird durch die Zentrale Arbeitsstelle für Studienorientierung und -beratung (ZAS) der Philipps-Universität durchgeführt.

- (2) Zu Beginn des Masterstudiengangs ist für alle Studierenden eine fachspezifische Studienberatung bei einem in diesem Studiengang Lehrenden obligatorisch. Der Fachbereich benennt außerdem für jeden Studierenden und jede Studierende einen Lehrenden oder eine Lehrende, der oder die als Mentor oder Mentorin für den Studierenden und die Studierende zuständig ist.
- (3) Die studienbegleitende Beratung (Mentorierung) erfolgt durch die im Masterstudiengang Lehrenden während ihrer Sprechstunden.
- (4) Der Fachbereich pflegt außerdem eine eigene Homepage, auf der allgemeine Informationen und Regelungen zu den vom Fachbereich angebotenen Studiengängen in der jeweils aktuellen Form hinterlegt sind.

§ 7

Anrechnung von Studienzeiten und von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Die Anrechnung von Studienzeiten und von an anderen Hochschulen erworbenen Studien- und Prüfungsleistungen bestimmt sich nach **§ 7 Allgemeine Bestimmungen**.
- (2) Eine Lehrveranstaltung bzw. Prüfung kann nur einmal angerechnet werden.
- (3) Zuständig für die Prüfung und Anrechnung der Gleichwertigkeit von Studienzeiten und von erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen ist der Prüfungsausschuss.

Textauszug aus § 7 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienzeiten, die an anderen Universitäten und gleichgestellten wissenschaftlichen Hochschulen in Deutschland oder in anderen Staaten des mit der Gemeinsamen Erklärung der Europäischen Bildungsminister vom 19. Juni 1999 in Bologna vereinbarten Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sowie Studien- und Prüfungsleistungen und Studienzeiten, die in Bachelorstudiengängen an Fachhochschulen erbracht wurden, werden nach dem Europäischen System zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) angerechnet, soweit deren Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Philipps-Universität Marburg im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen.

(2) Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Europäischen Hochschulraums erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationvereinbarungen zu beachten.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Bewertungen - soweit die Notensysteme vergleichbar sind - zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Bewertungssystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

§ 8

Inhalt, Aufbau und Gliederung des Studiums

- (1) Dem Studiengang „Geschichte der internationalen Politik“ liegt ein offener Politikbegriff zugrunde, der die auf eine Gemeinschaft bezogenen Handlungen sowie die Entscheidungsfindung umfasst. Politik bezieht sich auf ein bestimmtes Kollektiv, das auf

lokaler, regionaler, nationaler, supranationaler oder globaler Ebene angesiedelt sein kann. Entsprechend untersucht die Geschichte der internationalen Politik auf den verschiedenen Ebenen grenzüberschreitende Akteure, Strukturen und Prozesse, wobei die Grenzen meistens politisch-territorial zu verstehen sind. Im Zeitraum der Neuesten Geschichte nach 1800 sind sie in der Regel national definiert worden, in der Frühen Neuzeit richteten sie sich auch nach anderen Kriterien, beispielsweise Dynastien oder Konfessionen. Die Geschichte der internationalen Politik erfordert stets eine multiperspektivische Herangehensweise unter Berücksichtigung von Gesellschaft, Wirtschaft, Kultur, Religion, Mentalität, Geographie, Militär etc.

- (2) Der Master-Studiengang ist modularisiert und setzt sich aus den folgenden **Pflichtmodulen (90 LP)** und **Wahlpflichtmodulen (30 LP)** entsprechend den Anhängen 2 (Modulübersicht) und 3 (Modulbeschreibungen) zusammen:

a) Pflichtmodule:

Forschungsmodul 1 (12 LP)

Forschungsmodul 2 (12 LP)

Forschungsmodul 3 (12 LP)

Modul Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik (6 LP)

Modul Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft (6 LP)

Modul Lektüre (6 LP)

Modul Recherche (6 LP)

Modul Masterarbeit (24 LP)

Modul Disputation (6 LP)

b) Wahlpflichtmodule

Modul Praktikum/Forschung (6 LP)

Importmodule (insg. 24 LP).

- (3) In den drei *Forschungsmodulen* wird das Augenmerk auf Akteure, Interaktionen sowie die Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen gelegt. Mit dieser Struktur sollen keine Kategorien festgelegt werden, die sich nur für bestimmte geographische Räume oder Zeiträume eignen. Vielmehr soll den Studierenden vermittelt werden, dass die Gegenstände der internationalen Politik bei aller historischen Vielfalt einer vergleichend-analytischen Untersuchung unterzogen werden können, um Kontinuitäten, Wandlungen und Komplexitäten herauszuarbeiten.

Zur theoretischen und pluralistischen Ausrichtung des Studiengangs gehört es, dass in einem separaten Modul *Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik* vermittelt werden, die sich für die Analyse der Geschichte der internationalen Politik in besonderer Weise eignen.

Allgemeine *Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft* werden in einem weiteren Modul gelehrt. Es bietet den Studierenden die Gelegenheit, zum einen ihre geschichtswissenschaftlichen Fähigkeiten an anderen inhaltlichen Schwerpunkten zu schulen und zum anderen die speziellen Merkmale des Teilbereiches internationale Politik innerhalb der Geschichtswissenschaft besser erkennen zu können.

Im *Lektüre*-Modul stellen sie sich (ebenfalls in Absprache mit einem zuständigen Lehrenden) ein Literatur-Corpus zusammen, der sowohl Literatur zur Frühen Neuzeit als auch zur Neuesten Geschichte enthalten muss.

Die fachliche Schwerpunktsetzung erfolgt im Modul *Recherche*, in dem das Thema der Masterarbeit sowie deren Betreuerin oder Betreuer gewählt werden.

Im Modul *Masterarbeit* erbringt die Kandidatin/der Kandidat den Nachweis, dass sie/er fähig ist, ein Thema der Geschichte der internationalen Politik unter Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten.

In dem sich an die Masterarbeit anschließenden Modul *Disputation* werden besonders die mündlich-rhetorischen Schlüsselqualifikationen geprüft.

- (4) Im Wahlpflichtbereich können die Studierenden in Absprache mit einem zuständigen Lehrenden entweder ein selbständig zu suchendes *Praktikum* absolvieren oder an internen und externen *Forschungsveranstaltungen* wie etwa Konferenzen teilnehmen.

Es müssen *Importmodule* im Umfang von 24 Leistungspunkten erfolgreich absolviert werden. *Importmodule* können aus folgenden Fächern gewählt werden, sofern diese als modularisierte Studiengänge angeboten werden: Amerikanistik, Anglistik, Arabistik, Europäische Ethnologie, Evangelische Theologie, Friedens- und Konfliktforschung, Geographie, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Indologie/Tibetologie, Katholische Theologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Philosophie, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Romanische Philologie, Semitistik, Soziologie, Vergleichende Sprachwissenschaften, Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften, Vor- und Frühgeschichte, Wirtschaftswissenschaften. Die Zusammensetzung der Importmodule aus diesen Fächern ist frei wählbar.

§ 9

Lehr- und Lernformen

Dem individuellen Selbststudium kommt eine hohe Bedeutung zu, zumal durch das Lehr- und Modulangebot das breite Spektrum der Geschichte der internationalen Politik nur im Überblick bzw. an ausgewählten Beispielen vermittelt werden kann. Module setzen sich aus zwei bis drei Lehrveranstaltungen zusammen, die thematisch oder methodisch aufeinander abgestimmt sind. Der Masterstudiengang „Geschichte der internationalen Politik“ bedient sich zur Vermittlung der Lerninhalte folgender Lehr- und Lernformen:

- a) In der Vorlesung (VL) werden Kenntnisse grundlegender Strukturen und Ereignisse im Bereich der Geschichte der internationalen Politik vermittelt.
- b) Das Hauptseminar (HS) ist auf Studierende ausgerichtet, die bereits über grundlegende Kenntnisse wissenschaftlichen Arbeitens verfügen und in der Lage sind, ein Thema eigenständig zu erarbeiten sowie in mündlicher und schriftlicher Form zu präsentieren. Das Hauptseminar ist forschungsorientiert und hat eine schriftliche Hausarbeit zum Ziel.
- c) Die Übung (UE) stellt eine freiere Form des Lehrens und Lernens dar. In unterschiedlichen Arbeitsformen (z.B. Seminargespräch, mündl. Referat o.ä.) werden je nach Ausrichtung der Übung Inhalte vertieft und Thesen diskutiert oder Theorien und Methoden vermittelt und kritisch reflektiert.
- d) Die Lektüre im Lektüre-Modul dient der Förderung des Selbststudiums und der eigenen fachlichen Schwerpunktsetzung. Die Inhalte des Lektüre-Corpus sind Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
- e) Das Praktikum umfasst mindestens 4 Wochen. Die Wahl der Praktikumsstelle obliegt der Eigeninitiative der Studierenden. Praktika bei internationalen Organisationen und Unternehmen sind erwünscht. Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen und der eine kritische Gesamteinschätzung vornimmt. Er wird spätestens 6 Wochen nach Beendigung des Praktikums dem Prüfungsausschuss vorgelegt und mit einem prüfungsberechtigten Mitglied des Prüfungsausschusses besprochen. Über die abschließende Anerkennung von Praktika entscheidet der Prüfungsausschuss.

- f) Die Option Forschung erfordert die Teilnahme an mindestens zwei öffentlichen Tagungen und/oder fachwissenschaftlichen Forschungskolloquien (im Umfang von insgesamt mindestens 5 Tagen). Anschließend an eine solche Veranstaltung soll ein ausführlicher Tagungsbericht geschrieben werden, in dem die einzelnen Beiträge und Sektionen referiert und kritisch evaluiert werden. Dies schließt ein Resümee der Ergebnisse der Tagung ein. Der Bericht muss spätestens 3 Wochen nach der Tagung dem Prüfungsausschuss vorgelegt werden.
- g) Bei der Disputation gilt es, selbständig erworbenes Fachwissen, Analysefähigkeit und mündlich-rhetorische Fähigkeiten unter Beweis zu stellen. Dazu müssen komplexe Sachverhalte und Forschungskontroversen auf ihre Kerninhalte komprimiert und strukturiert dargeboten werden. In einem fünfzehnminütigen Vortrag sollen die Ergebnisse der Masterarbeit vorgestellt und anschließend bei kritischer Befragung durch Mitglieder der Lehrinheit Geschichte, die eine dem M.A. mindestens gleichwertige Qualifikation besitzen, öffentlich verteidigt werden.
- h) Das Selbststudium – Vor- und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen durch Recherche, Aneignung und Vertiefung von Kontext- und Basiswissen anhand selbständigen Quellen- und Literaturstudiums – ist ein wichtiger Bestandteil des Masterstudiengangs und wird als Leistung für alle Lehrveranstaltungen erwartet.

§ 10 Prüfungen

- (1) Die Prüfungen werden studienbegleitend in Form von Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen angeboten. Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß dieser Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind.
- (2) Prüfungsformen sind mündliche Prüfung (auch als Gruppenprüfungen möglich; Referate können als mündliche Prüfungsleistung gelten) und schriftliche Prüfung (Klausuren, Hausarbeiten, Berichte über Exkursionen und Praktika, Buchbesprechungen). Die Dauer einer Klausur beträgt zwischen 60 und 90 Minuten, die Dauer einer mündlichen Vorlesungsprüfung 20 Minuten.
- (3) Es müssen mindestens drei Hausarbeiten zu ausgewählten Themenstellungen aus Hauptseminaren der Forschungsmodule geschrieben werden. Sie werden durch die Lehrenden betreut und bewertet. Der Umfang einer Hausarbeit soll 20-25 DIN A4-Seiten (entsprechen ca. 30.-40.000 Anschlägen) betragen.
- (4) Mehr als zweimaliges entschuldigtes Fehlen bei Lehrveranstaltungsterminen stellt den Lernerfolg in Frage und führt in der Regel zur Nichtzulassung zur Prüfung. Näheres regelt § 14 Abs. 6.
- (5) Bei allen Importmodulen findet abweichend von der vorliegenden Masterordnung die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.
- (6) Näheres regelt **§ 10 Abs. 1-4 Allgemeine Bestimmungen**

Textauszug aus § 10 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bachelor- und die Masterprüfungen finden sukzessiv als Modulprüfungen statt; Teilmodulprüfungen sind möglich. Die Zahl der Prüfungselemente, die die Gesamtheit der Bachelor- oder Masterprüfung bilden, soll sechs im Semester nicht übersteigen. Bei Studiengängen, die zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens dieser Ordnung bereits akkreditiert sind oder für die ein Akkreditierungsverfahren eingeleitet wurde, kann von der Regelung in Satz 2 abgewichen werden. Eine Bachelor-/Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Module, die gemäß Bachelor- oder

Masterordnung zu absolvieren sind, bestanden sind. In Bachelorstudiengängen mit einer Regelstudienzeit von vier Jahren findet eine modularisierte Zwischenprüfung statt. Eine Zwischenprüfung ist bestanden, wenn alle Module im Gesamtumfang von 120 Leistungspunkten, die gemäß Bachelor- oder Masterordnung für die Zwischenprüfung zu absolvieren sind, bestanden sind.

(2) In der Bachelor- oder Masterordnung ist für jedes Modul zu beschreiben, welche Prüfungsformen angewandt werden und welche Prüfungsleistungen zu erbringen sind.

Prüfungsleistungen sind in der Regel

- mündlich*
- durch Klausurarbeiten und sonstige schriftliche Arbeiten*
- durch Projektarbeiten*

zu erbringen.

(3) Studierende desselben Studiengangs sind berechtigt, bei mündlichen Prüfungen zuzuhören. Dies gilt nicht für die Beratung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses. Nach Maßgabe der räumlichen Kapazitäten kann die Zahl der Zuhörer und Zuhörerinnen begrenzt werden. Der Kandidat oder die Kandidatin kann begründeten Einspruch gegen die Zulassung von Zuhörern und Zuhörerinnen erheben.

(4) Soweit die Studien- und Prüfungsordnung die Möglichkeit einräumt, an Modulen teilzunehmen, die in der Anlage nicht genauer spezifiziert sind (Module aus anderen Studiengängen), so findet abweichend von der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden die Studien- und Prüfungsordnung Anwendung, in deren Rahmen das entsprechende Modul angeboten wird.

§ 11

Masterarbeit

- (1) Mit der Masterarbeit wird der Nachweis erbracht, dass die Kandidatin/der Kandidat fähig ist, ein Thema der Geschichte der internationalen Politik unter Anwendung von erlernten Kenntnissen und Methoden wissenschaftlich zu bearbeiten. Die Themenstellung der Masterarbeit kann aus einem von der Absolventin/dem Absolventen erfolgreich besuchten Hauptseminar abgeleitet sein. Die Masterarbeit kann in englischer Sprache verfasst werden.
- (2) Die Anmeldung zur Masterarbeit im Masterstudiengang „Geschichte der internationalen Politik“ kann erfolgen, wenn Module im Umfang von 60 Leistungspunkten und das Modul *Recherche* erfolgreich abgeschlossen ist.
- (3) Das Thema der Abschlussarbeit wird von der Betreuerin/Prüferin oder dem Betreuer/Prüfer dem Prüfungsausschuss schriftlich vorgelegt und kann von diesem frühestens im 3. Semester vergeben werden. Die Masterarbeit ist innerhalb von fünf Monaten nach der Themenstellung zu verfassen und sollte einen Umfang von ca. 80 Textseiten (entspr. ca. 120.000-136.000 Anschlägen) nicht wesentlich überschreiten. In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss eine Nachfrist gewähren. Für die Masterarbeit werden 24 Leistungspunkte (LP) vergeben.
- (4) Weiteres regelt **§ 11 Abs. 5 ff. Allgemeine Bestimmungen.**

Textauszug aus § 11 Allgemeine Bestimmungen:

(5) Das Thema der Abschlussarbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(6) Das Thema der Bachelor- bzw. Masterarbeit wird von dem Betreuer oder von der Betreuerin bzw. dem Prüfer oder der Prüferin dem Prüfungsausschuss vorgelegt und von diesem vergeben. Findet der Kandidat oder die Kandidatin keinen Betreuer oder keine Betreuerin, so sorgt der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dafür, dass dieser oder diese rechtzeitig ein Thema für die Bachelor- bzw. die Masterarbeit erhält.

(7) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit bzw. der Masterarbeit ist in der Bachelor- bzw. Masterordnung festzulegen. Die Regelung gemäß Satz 1 soll auch Verlängerungsmöglichkeiten und dazu führende Gründe benennen.

(8) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb der ersten zwei Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema ist unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von vier Wochen, zu stellen. Mit der Ausgabe des Themas beginnt die vorgesehene Arbeitszeit erneut.

(9) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit kann an einem externen Fachbereich oder an einer externen wissenschaftlichen Einrichtung durchgeführt werden, sofern die fachwissenschaftliche Betreuung gewährleistet ist. Es entscheidet der Prüfungsausschuss.

(10) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist fristgemäß bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses über das zuständige Prüfungsamt abzugeben. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat oder die Kandidatin schriftlich zu versichern, dass er oder sie die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Wird die Bachelor- bzw. Masterarbeit nicht fristgerecht abgegeben, gilt sie als mit „nicht ausreichend“ gemäß § 16 bewertet.

(11) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist gemäß § 23 Abs. 4 Satz 1 HHG von zwei Prüfern oder Prüferinnen zu bewerten. Der Prüfungsausschuss leitet die Bachelor- bzw. Masterarbeit dem Betreuer oder der Betreuerin als Erstgutachter oder Erstgutachterin zu. Gleichzeitig bestellt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin aus dem Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß § 13 zur Zweitbewertung und leitet ihm oder ihr die Arbeit zu. Mindestens einer der Gutachtenden soll Professor oder Professorin oder Hochschuldozent oder Hochschuldozentin des zuständigen Fachbereichs der Philipps-Universität Marburg sein.

(12) Weichen die von den beiden Gutachtenden vergebenen Noten um nicht mehr als eine volle Notenstufe gemäß § 16 voneinander ab, so wird die Note der Abschlussarbeit durch Mittelung der beiden vorgeschlagenen Noten bestimmt. Weichen die Noten um mehr als eine volle Notenstufe voneinander ab, so beauftragt der Prüfungsausschuss einen weiteren Gutachter oder eine weitere Gutachterin. Die Note der Abschlussarbeit entspricht dem Median der drei Gutachten.

(13) Die Bachelor- bzw. Masterarbeit ist nicht bestanden, wenn die Gesamtnote nicht mindestens „ausreichend“ (5 Punkte gemäß § 16; Note 4,0) ist. Sie kann einmal wiederholt werden. § 18 Abs. 1 Satz 5 findet keine Anwendung. Der Prüfungsausschuss sorgt dafür, dass der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens ein neues Thema für eine Bachelor- bzw. Masterarbeit erhält. Eine Rückgabe des Themas innerhalb der in Absatz 9 Satz 2 genannten Frist ist nur zulässig, wenn der Kandidat oder die Kandidatin bei der ersten Anfertigung seiner oder ihrer Bachelor- bzw. Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte. Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit oder der Masterarbeit ist ausgeschlossen.

§ 12

Prüfungsausschuss

Es gelten die Regelungen von § 12 Allgemeine Bestimmungen.

Textauszug aus § 12 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss ist für die Einhaltung der Bestimmungen dieser Ordnung und der jeweils maßgeblichen Bachelor- oder Masterordnung zuständig. Er berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten, gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsbestimmungen und legt die Verteilung der Modulbewertungen und der Gesamtnoten offen.

(2) Jedem Prüfungsausschuss gehören in der Regel fünf Mitglieder, darunter drei Angehörige der Gruppe der Professoren, ein Angehöriger oder eine Angehörige der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter und ein Studierender oder eine Studierende an. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu wählen. Die Amtszeit der nichtstudentischen Mitglieder beträgt zwei Jahre; die der studentischen Mitglieder beträgt ein Jahr.

(3) Die Mitglieder und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden auf Vorschlag ihrer jeweiligen Gruppenvertreter oder Gruppenvertreterinnen von dem Fachbereichsrat, der die Bachelor- bzw. Masterordnung erlässt, bestellt. Aus seiner Mitte wählt der Prüfungsausschuss den

Vorsitzenden oder die Vorsitzende. Der oder die Vorsitzende muss der Gruppe der Professoren angehören. Der Ausschuss kann dem oder der Vorsitzenden einzelne Aufgaben übertragen.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen anwesend zu sein.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im Öffentlichen Dienst stehen, haben sie sich gegenüber dem oder der Vorsitzenden schriftlich zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

§ 13

Prüfer/Prüferinnen und Beisitzer/Beisitzerinnen

Es gelten die Regelungen von § 13 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 13 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und Prüferinnen für Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen; er bestellt ggf. Beisitzer und Beisitzerinnen. Der Prüfungsausschuss kann die Bestellung dem oder der Vorsitzenden übertragen. Zu Prüfern und Prüferinnen dürfen nur Professoren oder Professorinnen oder andere nach § 23 Abs. 3 HHG prüfungsberechtigte Personen bestellt werden.

(2) Werden Module von mehreren Fächern angeboten, erfolgt die Einsetzung der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen durch übereinstimmenden Beschluss aller zuständigen Prüfungsausschüsse. Wird ein Modul von einem Fach angeboten, setzt der zuständige Prüfungsausschuss die Prüfer und Prüferinnen und die Beisitzer und Beisitzerinnen ein.

(3) Die Namen der Prüfer und Prüferinnen und Beisitzer und Beisitzerinnen werden den Studierenden in geeigneter Form öffentlich bekannt gegeben.

(4) Findet eine mündliche Einzelprüfung statt, ist sie von einem Prüfer oder einer Prüferin mit einem Beisitzer oder einer Beisitzerin durchzuführen. Andere mündliche Prüfungen können ohne Beisitzer oder Beisitzerin durchgeführt werden (z.B. Referat). Der Beisitzer oder die Beisitzerin führt in der Regel das Protokoll. Er oder sie ist vor der Bewertung zu hören. Zum Beisitzer oder zur Beisitzerin von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Bachelorstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Bachelorprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat. Zum Beisitz von Modulprüfungen und Teilmodulprüfungen in Masterstudiengängen darf nur bestellt werden, wer die Masterprüfung im entsprechenden Studiengang oder eine vergleichbare mindestens gleichwertige Prüfung bereits erfolgreich abgelegt hat.

(5) Der Kandidat oder die Kandidatin kann den Prüfer oder die Prüferin für die Abschlussarbeit vorschlagen. Der Vorschlag begründet keinen Anspruch.

(6) Die für das Modul bestellten Prüfer und Prüferinnen, Beisitzer und Beisitzerinnen sind gemeinsam mit dem Prüfungsausschuss und dem Studienausschuss für die Qualitätskontrolle und -sicherung des Moduls zuständig.

§ 14

Anmeldung und Fristen für Prüfungen

- (1) Anmeldungen zu Lehrveranstaltungen, in denen Prüfungen stattfinden, sind in der Regel bis zum Beginn der Vorlesungszeit möglich. Die Termine sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
- (2) Der Prüfungszeitraum variiert in Abhängigkeit von der Form der Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausurarbeit erfolgen, finden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung oder im unmittelbaren Anschluss daran statt. Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats oder einer Projektarbeit erfolgen, werden im Rahmen einer zugehörigen Modulveranstaltung abgehalten. Modulprüfungen bzw.

Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, finden im Anschluss an eine zugehörige Modulveranstaltung statt.

- (3) Zu Prüfungen muss sich die/der Studierende innerhalb des Anmeldezeitraums in der vom Prüfungsausschuss festgelegten Form anmelden. Der Anmeldezeitraum zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen, liegt i.d.R. in der vierten Woche vor Ende der Vorlesungszeit. Die Anmeldung zu Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form eines Referats erfolgen, geschieht in der Regel in der ersten Woche der Vorlesungszeit desjenigen Semesters, in dem die Prüfung stattfinden soll. Die Termine sind den Studierenden rechtzeitig in geeigneter Form öffentlich bekannt zu geben.
- (4) Die Meldung zu einer Prüfung gilt gleichzeitig als Meldung zur Wiederholungsprüfung, sofern die Kandidatin oder der Kandidat die Prüfung nicht besteht. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer mündlichen Prüfung, einer Klausurarbeit, eines Referats oder einer Projektarbeit stattgefunden haben, wird die Form der Wiederholungsprüfung als mündliche Prüfung oder Klausurarbeit von dem Prüfer/der Prüferin festgelegt. Bei Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen, die in der Form einer schriftlichen Hausarbeit stattgefunden haben, besteht die Wiederholungsprüfung in der Überarbeitung derselben Hausarbeit.
- (5) Bestandene Modul- oder Modulteilprüfungen können nicht wiederholt werden.
- (6) An Prüfungen darf teilnehmen,
 - wer an der Philipps-Universität für einen Studiengang eingeschrieben ist und wem das jeweilige Modul durch die Studien- und Prüfungsordnung zugeordnet ist oder wer das Modul gemäß dieser Studien- und Prüfungsordnung wählen kann,
 - wer regelmäßig an den Veranstaltungen des jeweiligen Moduls teilgenommen hat, da die regelmäßige Teilnahme Grundlage für den angestrebten Kompetenzerwerb ist. Regelmäßige Teilnahme ist gegeben, wenn nicht mehr als zwei Veranstaltungen entschuldigt versäumt wurden. Ausnahmen liegen im Ermessen der Dozentinnen und Dozenten.
 - wer die Zulassungsvoraussetzungen der Studien- und Prüfungsordnung erfüllt und- wer den Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den er oder sie eingeschrieben ist, nicht verloren hat.

§ 15

Studien- und Prüfungsleistungen bei Krankheit und Behinderungen sowie bei familiären Belastungen

Es gelten die Regelungen gemäß **§ 15 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 15 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Macht ein Kandidat oder eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er oder sie wegen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten oder der Kandidatin zu gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form oder in einer verlängerten Prüfungszeit zu erbringen. Entsprechendes gilt für Studienleistungen.

(2) Soweit die Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zu Prüfungen, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten betroffen sind, findet Abs. 1 auch für den Fall der notwendigen alleinigen Betreuung eines oder einer nahen Angehörigen Anwendung. Nahe Angehörige sind Kinder, Eltern, Großeltern, Ehe- und Lebenspartner sowie -partnerinnen. Gleiches gilt für den Personenkreis nach § 3 und § 6 Mutterschutzgesetz.

§ 16

Bewertung der Prüfungsleistungen

Prüfungsleistungen werden gemäß § 16 *Allgemeine Bestimmungen* bewertet.

Textauszug aus § 16 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Bewertungen für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern und Prüferinnen festgesetzt.

(2) Es wird ein Bewertungssystem verwendet, das Bewertungspunkte mit Noten verknüpft. Die Verknüpfung ergibt sich aus folgender Tabelle:

<i>a</i>	<i>b</i>	<i>c</i>
<i>Note</i>	<i>Definition</i>	<i>Punkte</i>
<i>sehr gut (1)</i>	<i>eine hervorragende Leistung</i>	<i>15, 14, 13</i>
<i>gut (2)</i>	<i>eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt</i>	<i>12, 11, 10</i>
<i>befriedigend (3)</i>	<i>eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht</i>	<i>9, 8, 7</i>
<i>ausreichend (4)</i>	<i>eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt</i>	<i>6, 5</i>
<i>nicht ausreichend (5)</i>	<i>eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt</i>	<i>4, 3, 2, 1</i>

(3) Die Prüfungsleistungen sind unter Anwendung der Punktezahlen von 1 bis 15 zu bewerten. In besonders begründeten Ausnahmefällen (z.B. Praktika) können Prüfungsleistungen abweichend von Abs. 2 mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet werden. Bewertungen für zusammengesetzte Prüfungen errechnen sich in der Regel aus den mit Leistungspunkten gewichteten Teilleistungen. Die Prüfungs- und Studienordnung kann verbindliche Prüfungsabfolgen von Modul- und Teilmodulprüfungen vorsehen; diese sind in den Modulbeschreibungen zu präzisieren. Sofern Teilleistungen die Voraussetzung für die Teilnahme an einer weiteren Prüfung innerhalb des Moduls darstellen, sollen sie gemäß Abs. 2 bewertet sein und in die Bewertung des Moduls eingehen. Bei der Mittelwertbildung erhaltene Punktwerte werden ggf. bis auf eine Dezimalstelle gerundet. Den sich so ergebenden gemittelten Punktezahlen können Noten zugeordnet werden.

(4) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn mindestens 5 Punkte erreicht worden sind. Besteht die Modulprüfung aus Teilprüfungen, kann vorgesehen werden, dass ein Notenausgleich zwischen den Teilprüfungen möglich ist; die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann weiterhin vorsehen, dass bestimmte Teilprüfungen bestanden sein müssen, damit das Modul bestanden ist.

(5) Die Gesamtnote errechnet sich in der Regel aus dem nach ECTS-Punkten gewichteten Durchschnitt der Modulprüfungsbewertungen. Die Gesamtnote ist in Worten auszudrücken; dahinter ist in Klammern die aus den Bewertungspunkten errechnete Note ohne Rundung bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen.

(6) Nach Errechnung der Noten aus den Punktwerten gemäß Abs. 3 Satz 6, 7 und Abs. 5 Satz 2 erfolgt eine Ausdifferenzierung der Notenprädikate in Dezimalschritten. Diese wird anhand der Anlage 6 zu entnehmenden Noten-Umrechnungstabelle vorgenommen.

(7) Modulprüfungsbewertungen und die Gesamtbewertung werden in das relative Notensystem des Europäischen Systems zur Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen/European Credit Transfer System (ECTS) umgesetzt. Für die Erstellung von Datenabschriften (transcripts of record) und für die Darstellung der Gesamtnote im Diploma Supplement gemäß Anhang 3 werden die Bewertungspunktezahlen und Noten auch als relative ECTS-Noten dargestellt. Dabei wird in prozentualen Anteilen der Rang unter Prüfungsteilnehmern und -teilnehmerinnen von

Vergleichsgruppen angeben, die die jeweilige Prüfung bestanden haben. Dabei ist die Note

A = die Note, die die besten 10 % derjenigen erzielen, die bestanden haben

B = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

C = die Note, die die nächsten 30 % in der Vergleichsgruppe erzielen

D = die Note, die die nächsten 25 % in der Vergleichsgruppe erzielen

E = die Note, die die nächsten 10 % in der Vergleichsgruppe erzielen

FX = "nicht bestanden; es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden"

F = „nicht bestanden; es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich“.

Anhang 6: Noten-Umrechnungstabelle

Noten-Punkte	Dezimal-noten						
		12,4		9,4		6,4	
		12,3	1,6	9,3	2,6	6,3	3,6
		12,2		9,2		6,2	
		12,1		9,1		6,1	
15		12	1,7	9	2,7	6	3,7
14,9		11,9		8,9		5,9	
14,8	1,0	11,8		8,8		5,8	
14,7		11,7	1,8	8,7	2,8	5,7	3,8
14,6		11,6		8,6		5,6	
14,5		11,5		8,5		5,5	
14,4	1,1	11,4	1,9	8,4	2,9	5,4	3,9
14,3		11,3		8,3		5,3	
14,2		11,2		8,2		5,2	
14,1		11,1	2,0	8,1	3,0	5,1	4,0
14		11		8		5	
13,9	1,2	10,9		7,9		4,9	
13,8		10,8	2,1	7,8	3,1	4,8	
13,7		10,7		7,7		4,7	
13,6		10,6		7,6		4,6	
13,5	1,3	10,5	2,2	7,5	3,2	4,5	
13,4		10,4		7,4		4,4	
13,3		10,3		7,3		4,3	
13,2	1,4	10,2	2,3	7,2	3,3	4,2	5,0
13,1		10,1		7,1		4,1	
13		10		7		4	
12,9		9,9	2,4	6,9	3,4	3,9	
12,8		9,8		6,8		3,8	
12,7	1,5	9,7		6,7		3,7	
12,6		9,6	2,5	6,6	3,5	3,6	
12,5		9,5		6,5		3,5	
						usw.	

§ 17

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

Für Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß gilt § 17 *Allgemeine Bestimmungen*.

Textauszug aus § 17 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn der Kandidat oder die Kandidatin einen für ihn oder sie bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er oder sie von einer Prüfung, die er oder sie angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten oder der Kandidatin kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes und in Zweifelsfällen eines amtsärztlichen

Attestes verlangt werden. Ist ein Kandidat oder eine Kandidatin durch die Krankheit eines von ihm oder ihr zu versorgenden Kindes zum Rücktritt oder Versäumnis gezwungen, kann der Kandidat oder die Kandidatin bezüglich der Einhaltung von Fristen für die erstmalige Meldung zur Prüfung, die Wiederholung von Prüfungen, die Gründe für das Versäumnis von Prüfungen und die Einhaltung von Bearbeitungszeiten für Prüfungsarbeiten dieselben Regelungen in Anspruch nehmen, die bei Krankheit eines Kandidaten oder einer Kandidatin selbst gelten. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat oder die Kandidatin, das Ergebnis seiner oder ihrer Prüfungsleistungen durch Täuschung oder nicht zugelassene Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. Ein Kandidat oder eine Kandidatin, der oder die den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder der jeweiligen Prüferin oder dem oder der Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten oder die Kandidatin von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Der Kandidat oder die Kandidatin kann innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Bekanntgabe einer Entscheidung gemäß Absatz 3 Satz 1 und 2 verlangen, dass die Entscheidungen vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Belastende Entscheidungen sind dem Kandidaten oder der Kandidatin unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 18

Wiederholung von Prüfungen

Die Wiederholung von Prüfungen regelt **§ 18 Allgemeine Bestimmungen**. Die Wiederholbarkeit der Masterarbeit regelt **§ 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 18 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Die Wiederholung bestandener Modulprüfungen oder Teilmodulprüfungen ist nur im Rahmen von Freiversuchen gemäß § 14 Abs. 5 zulässig. Nicht bestandene Modulprüfungen können wiederholt werden. Besteht ein Modul aus Teilmodulprüfungen, so können diese wiederholt werden, wenn sie nicht bestanden wurden und dadurch das Modul noch nicht bestanden ist. Jedem oder jeder Studierenden wird hierfür ein Punktekonto in Höhe der Anzahl der Leistungspunkte eines Studienganges eingerichtet, sofern die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges keine höhere Grenze vorsieht. Vom Punktekonto werden Punkte in der Anzahl der dem Modul bzw. dem Teilmodul zugewiesenen Leistungspunkte abgezogen, sobald die zugehörige Prüfung oder Wiederholungsprüfung nicht bestanden wurde. Die Prüfungs- und Studienordnung eines Studienganges kann auch eine Begrenzung der Anzahl der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder die Beschränkung der Wiederholungsmöglichkeit einer Prüfung innerhalb einer bestimmten Frist vorsehen; ist eine solche Beschränkung vorgesehen, sollen der oder dem Studierenden mindestens zwei Wiederholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, solange das Punktekonto nicht erschöpft ist.

(2) Von der Regelung nach Abs. 1 ausgenommen ist die Bachelor- bzw. Masterarbeit; deren Wiederholbarkeit regelt § 11 Abs. 13.

(3) Weichen die Bestimmungen zur Wiederholung von Prüfungen bei Modulen gemäß § 10 Abs. 4 von den Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung der oder des Studierenden ab, so gilt entsprechend die Studien- und Prüfungsordnung desjenigen Studienganges, in dessen Rahmen die Module angeboten werden.

Textauszug aus § 11 Abs. 13 Allgemeine Bestimmungen; siehe § 11

§ 19

Endgültiges Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches

Das endgültige Nicht-Bestehen der Masterprüfung und Verlust des Prüfungsanspruches regelt **§ 19 Allgemeine Bestimmungen**.

Textauszug aus § 19 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Prüfungsanspruch in dem Studiengang, für den der oder die Studierende eingeschrieben ist, geht endgültig verloren, sobald das Punktekonto gemäß § 18 Abs. 1 negativ geworden ist. Dies gilt nicht, wenn im selben Prüfungszeitraum die Voraussetzungen für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung dadurch erbracht werden, dass der oder die Studierende sich einer größeren Anzahl an Wahlpflichtprüfungen unterzogen hat, als für das Bestehen der Bachelor- oder Masterprüfung erforderlich ist. Die Bachelor- oder Masterprüfung ist auch dann endgültig nicht bestanden, wenn die Prüfungs- und Studienordnung gemäß § 18 Abs. 1 eine Beschränkung der Wiederholungsversuche einer Prüfung oder eine Frist für die Wiederholung einer Prüfung vorsieht und innerhalb dieser Grenzen die Prüfung nicht bestanden ist.

(2) Die Bachelor- oder Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Bachelor- oder Masterarbeit im zweiten Versuch gemäß § 11 Abs. 13 nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt. Über das endgültige Nichtbestehen (Verlust des Prüfungsanspruches) wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

§ 20

Freiversuch

Ein Freiversuch ist nicht vorgesehen.

§ 21

Verleihung des Mastergrades

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung wird der akademische Grad eines Master of Arts (M.A.) in „Geschichte der internationalen Politik“ verliehen.

§ 22

Einsicht in die Prüfungsakte und -dokumentation

Einsicht in die Prüfungsakte wird gemäß **§ 22 Allgemeine Bestimmungen** gewährt.

Textauszug aus § 22 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird auf schriftlichen Antrag Einsicht in die Dokumentation absolvierter Prüfungen gewährt.

(2) Nach Abschluss einer Prüfung wird dem Kandidaten oder der Kandidatin auf schriftlichen Antrag Einsicht in seine oder ihre schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer oder Prüferinnen und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(3) Der Antrag auf Einsicht in die Prüfungsprotokolle oder Prüfungsarbeiten ist bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu stellen. Dieser oder diese bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Einsicht ist innerhalb von vier Wochen nach Antragstellung zu gewähren.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

Nach dem erfolgreichen Bestehen der Masterprüfung werden gemäß **§ 23 Allgemeine Bestimmungen** ein Zeugnis, eine Urkunde und ein *Diploma Supplement* ausgestellt.

Textauszug aus § 23 Allgemeine Bestimmungen:

(1) Über die bestandene Bachelor- oder Masterprüfung erhält der Kandidat oder die Kandidatin innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis, das das Thema und die Note der Bachelor- oder der Masterarbeit, die Gesamtnote und die in den Modulen erzielten Noten enthält. Die Module sind nach Studienabschnitten, Pflicht- und Wahlpflichtbereichen des Studiums geordnet im Zeugnis auszuweisen. Die Gesamtnote ist in Worten gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 auszudrücken; dahinter ist sie in Klammern als Zahl bis zur ersten Dezimalstelle einschließlich aufzuführen. Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist. Es ist von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis erhält der Kandidat oder die Kandidatin die Urkunde über die Verleihung des Abschlussgrades mit dem Datum des Zeugnisses. Die Urkunde wird vom Dekan oder der Dekanin und von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule versehen.

(3) Der oder die Vorsitzende des Prüfungsausschusses stellt dem Kandidaten oder der Kandidatin ein Diploma Supplement entsprechend dem "Diploma Supplement Modell" von Europäischer Union/Europarat/UNESCO sowie (neben dem deutschsprachigen Zeugnis gemäß Absatz 1 und der deutschsprachigen Urkunde gemäß Absatz 2) englischsprachige Übersetzungen der Urkunde und des Zeugnisses aus. Das Diploma Supplement und die englischsprachigen Ausfertigungen werden von dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und tragen das Datum des Zeugnisses.

(4) Dem Kandidaten oder der Kandidatin werden vor Aushändigung des Zeugnisses auf Antrag Bescheinigungen über bestandene Prüfungen in Form von Datenabschriften (transcripts of records) nach dem Standard des ECTS ausgestellt.

§ 24

Geltungsdauer

Die Masterordnung gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang „Geschichte der internationalen Politik“ am Fachbereich Geschichte und Kulturwissenschaften an der Philipps-Universität Marburg vor dem Wintersemester 2013/2014 aufgenommen haben.

§ 25

In-Kraft-Treten

Die Masterordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Philipps-Universität Marburg in Kraft.

Marburg, den 7.12.2010

gez.

Prof. Dr. Verena Postel
Dekanin des Fachbereichs Geschichte und Kulturwissenschaften
der Philipps-Universität Marburg

Anhang 1: Importmodule aus Begleitfächern zum Masterstudiengang

Es müssen Importmodule im Umfang von 24 Leistungspunkten (LP) erfolgreich absolviert werden. Importmodule für den Masterstudiengang „Geschichte der internationalen Politik“ können aus folgenden Fächern gewählt werden, sofern diese als modularisierte Studiengänge angeboten werden:

Amerikanistik, Anglistik, Arabistik, Europäische Ethnologie, Evangelische Theologie, Friedens- und Konfliktforschung, Geographie, Germanistik, Geschichtswissenschaften, Indologie/Tibetologie, Katholische Theologie, Klassische Archäologie, Klassische Philologie, Kunstgeschichte, Philosophie, Politikwissenschaften, Rechtswissenschaften, Romanische Philologie, Semitistik, Soziologie, Vergleichende Sprachwissenschaften, Vergleichende Kultur- und Religionswissenschaften, Vor- und Frühgeschichte, Wirtschaftswissenschaften.

Für die Importmodule aus diesen Fächern finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnungen sowie ggf. Regelungen über Aufnahmebeschränkungen der jeweils anbietenden Studiengänge Anwendung. Der Katalog der wählbaren Studienangebote kann vom Prüfungsausschuss insbesondere dann geändert oder ergänzt werden, wenn sich das Angebot der Studiengänge der anbietenden Fachbereiche an der Philipps-Universität Marburg ändert. Derartige Änderungen werden vom Prüfungsausschuss in geeigneter Form öffentlich bekannt gemacht.

Das konkret wählbare Lehrangebot kann überdies beim Studienfachberater bzw. bei der Studienfachberaterin oder beim Mentor bzw. bei der Mentorin in Erfahrung gebracht werden (§ 6 Abs. 2 und 3). Studierenden wird empfohlen, vor Aufnahme des Studiums und mindestens nach jedem Studienjahr die fachspezifische Studienberatung oder den Mentor bzw. die Mentorin aufzusuchen. (vgl. § 6 Abs. 2 und 3).

Über Ausnahmen und Auflagen in der Fächerwahl entscheidet der Prüfungsschuss auf schriftlichen Antrag der/des Studierenden.

Anhang 2: Modulübersicht

Modul	Semester	Veranstaltungen	LP
<i>Forschungsmodul</i> „Akteure“	1.-3.	1 VL (3 LP) 1 HS (9 LP)	12
<i>Forschungsmodul</i> “Interaktionen”	1.-3.	1 VL (3 LP) 1 HS (9 LP)	12
<i>Forschungsmodul</i> “Ideen und Umsetzungen von internationalen Ordnungen”	1.-3.	1 VL (3 LP) 1 HS (9 LP)	12
Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik	1.-2.	2 UE (je 3LP)	6
Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft	1.-2.	2 UE (je 3 LP)	6
Lektüre	1.-3.		6
Praktikum/Tagung, Kolloquium	2.-3.		6
<i>Importmodule</i>	1.-3.		24
Recherche	3.		6
Masterarbeit	4.		24
Disputation	4.		6
		Summe	120

Anhang 3: Modulbeschreibungen

Forschungsmodule

Modulbezeichnung	Forschungsmodul <i>Akteure in der Geschichte der internationalen Politik</i>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	In diesem Modul stehen die Akteure der internationalen Politik selbst im Mittelpunkt der Untersuchung. Das Themenspektrum des Akteur-Moduls reicht von der Ebene des Individuums über Institutionen und nicht-staatliche kollektive Gebilde (z.B. „international“ agierende Adelsgruppen, Orden, Rotes Kreuz) bis zum Staat und zu Koalitionen von Staaten, deren Politik nationale bzw. politische Grenzen überschreitet. Die VL dient der Vermittlung von Kenntnissen über diese im internationalen Kontext politisch agierenden Akteure, während im HS die selbständige wissenschaftliche Erarbeitung (Diskussions-beiträge, mündlicher Vortrag, schriftliche Darstellung) von Themenschwerpunkten zu den Akteuren im Vordergrund steht.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul. Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang, den M.A. „Geschichte“ sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch aktive Beteiligung, das Referat und die Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	2 Semester max.
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Forschungsmodul <i>Interaktionen in der Geschichte der internationalen Politik</i>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	In diesem Modul wird der Schwerpunkt auf Formen und Modi der grenzüberschreitenden Interaktion der Akteure gelegt. Dazu gehören z.B. Krieg, Diplomatie, Handel, Kommunikation, Verkehr, Kolonialismus, Hegemonie u.a. Mögliche Themen können somit ebenso gut zum Bereich der Diplomatie- und Ereignisgeschichte wie zur strukturalistischen Sozial- und Wirtschaftsgeschichte oder der neueren

	Kulturgeschichte gehören. Die VL dient der Vermittlung von Kenntnissen, während im HS die selbständige wissenschaftliche Erarbeitung (Diskussionsbeiträge, mündlicher Vortrag, schriftliche Darstellung) von Themenschwerpunkten zu Interaktionen zwischen Akteuren im Vordergrund steht.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul. Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang, den M.A. „Geschichte“ sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch aktive Beteiligung, das Referat und die Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	2 Semester max.
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modulbezeichnung	Forschungsmodul <i>Ideen und Umsetzungen von Ordnungen in der Geschichte der internationalen Politik</i>
Leistungspunkte	12 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Ordnungsproblem war immer konstitutiv für die internationale Politik. Hier geht es um die Rekonstruktion von <i>Ordnungsvorstellungen</i> und Normen einerseits und um die Rekonstruktion der historischen Rahmenbedingungen und der umgesetzten Ordnungen andererseits. Etwa mittels der Ideen- und Begriffsgeschichte oder der Diskursanalyse kann der Frage nachgegangen werden, welche Vorstellungen die Menschen in der Neuzeit von der internationalen Ordnung hatten. Ebenso wichtig ist eine Analyse der konstitutiven Ordnungsprinzipien und -mechanismen – u.a. auch mittels der Ereignisgeschichte –, die zeigt, ob und wie diese Vorstellungen umgesetzt wurden. Es sollen Bestand, Wandelbarkeit und konkrete Entwicklung der Ordnungen herausgearbeitet werden. Die VL dient der Vermittlung von Kenntnissen, während im HS die selbständige wissenschaftliche Erarbeitung (Diskussionsbeiträge, mündlicher Vortrag, schriftliche Darstellung) von Themenschwerpunkten zu Ideen und Umsetzungen von Ordnungen im Vordergrund steht.
Lehr- und Lernformen/Veranstaltungstypen	1 Vorlesung (2 SWS) und 1 modulbezogenes Hauptseminar (2 SWS)
Voraussetzungen für die	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und

Teilnahme	Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul. Das Modul kann auch für den Lehramtsstudiengang, für den M.A. „Geschichte“ sowie als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an der VL wird durch eine mündliche Prüfung oder Klausur über den Stoff der VL nachgewiesen, die erfolgreiche Teilnahme am HS durch aktive Beteiligung, das Referat und die Hausarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	VL: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Prüfungsvorbereitung: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP HS: Anwesenheit, Nach- und Vorbereitung: 60h Vorbereitung Referat: 40h Selbststudium: 50h Arbeit an Hausarbeit: 120h Summa summarum: 270h = 9 LP
Dauer des Moduls	2 Semester max.
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modul „Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik“

Modulbezeichnung	Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik
Leistungspunkte	6 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul dient der Erarbeitung grundlegender theoretischer Zusammenhänge und erkenntnistheoretischer Voraussetzungen mit Bezug zur Geschichte der internationalen Politik. Die Studierenden sollen zum eigenständigen Umgang mit verschiedenen Quellengruppen und hermeneutischen Methoden angeleitet werden. Im Unterschied zum Modul <i>Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft</i> setzt sich dieses Modul mit spezifischen Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik auseinander. Detaillierte individuelle und gemeinsame Textanalyse sowie gemeinsame Diskussionen stehen in den Übungen im Vordergrund. Es werden Quelleninterpretation und das Verständnis von Texten zur Theorie und Theoriegeschichte der internationalen Politik geschult. Die Auseinandersetzung mit Forschungskontroversen und die Verortung des eigenen wissenschaftlichen Standpunkts werden eingeübt.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	2 Übungen (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul. Das Modul kann für den M.A. „Geschichte“ und als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird jeweils durch ein Referat, eine kleinere schriftliche Arbeit, eine Buchbesprechung, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester

Arbeitsaufwand	je UE: Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP; Summa summarum (2 UE): 180h = 6 LP
Dauer des Moduls	2 Semester max.
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modul „Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft“

Modulbezeichnung	Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft
Leistungspunkte	6 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Lehrveranstaltungen dieses Moduls können aus dem gesamten inhaltlichen Spektrum der Geschichtswissenschaft stammen. Im Rahmen der Übungen werden die Studierenden zum einen mit grundlegenden Theorien der Geschichtswissenschaft und ihrer praktischen Anwendung vertraut gemacht. Zum anderen bildet die intensive Quellenarbeit aus allen historischen Bereichen einen weiteren Schwerpunkt. Es können ferner aktuelle Tendenzen innerhalb der Geschichtswissenschaft und die Auseinandersetzung mit einzelnen Ansätzen (z.B. Kulturgeschichte, gender studies etc.) thematisiert werden. Detaillierte individuelle und gemeinsame Textanalyse sowie gemeinsame Diskussionen stehen in den Übungen im Vordergrund. Es werden Quelleninterpretation und das Verständnis von Texten zur Theorie und Theoriegeschichte der internationalen Politik geschult. Die Auseinandersetzung mit Forschungskontroversen und die Verortung des eigenen wissenschaftlichen Standpunkts werden eingeübt.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	2 Übungen (je 2 SWS)
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul. Das Modul kann für den M.A. „Geschichte“ und als Transfermodul für andere Studiengänge verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Teilnahme an den einzelnen Veranstaltungen. Die erfolgreiche Teilnahme an den Übungen wird jeweils durch ein Referat, eine kleinere schriftliche Arbeit, eine Buchbesprechung, eine Klausur oder eine mündliche Prüfung nachgewiesen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	je UE: Anwesenheit, Vor- und Nachbereitung: 60h Erarbeitung Referat, Thesenpapier bzw. Präsentation: 30h Summa summarum: 90h = 3 LP; Summa summarum (2 UE): 180h = 6 LP
Dauer des Moduls	2 Semester max.
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modul „Lektüre“

Modulbezeichnung	Lektüre
Leistungspunkte	6 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	In Absprache mit dem zuständigen Lehrenden sucht der Studierende 10 Bücher aus, mit der einzigen Auflage, dass sowohl Werke zur Frühen

	Neuzeit als auch zur Neuesten Geschichte berücksichtigt werden. Damit soll der Entwicklung entgegengewirkt werden, dass Studierende zunehmend weniger Zeit für die ausführliche Lektüre grundlegender, auch dickleibiger Fachbücher aufwenden. Deshalb soll Lektüre ausdrücklich gefördert und honoriert werden. Die freie Auswahl des Lektüre-Corpus soll sowohl der Ausbildung eigener Interessenschwerpunkte als auch der vertieften Auseinandersetzung mit Standardwerken dienen.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	Angeleitetes Selbststudium
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul. Dieses Modul kann nicht als Transfermodul verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Pflichtgespräch mit dem betreuenden Lehrenden. Die Inhalte des Lektüre-Corpus sind Gegenstand einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	180 h = 3LP
Dauer des Moduls	3 Semester max.
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modul „Praktikum/Forschung“

Modulbezeichnung	Praktikum/Forschung
Leistungspunkte	6 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Modul gibt den Studierenden die Möglichkeit, sich durch den Besuch von Fachtagungen oder durch die Teilnahme an Forschungskolloquien – auch außerhalb der Philipps-Universität – akademisch weiterzuentwickeln oder mittels eines selbst zu suchenden Praktikums außeruniversitäre Berufsfelder kennen zu lernen. Ausdrücklich sind Praktika bei internationalen Organisationen und Unternehmen erwünscht, damit die im Studiengang erlernten Kenntnisse und Fähigkeiten in einem international ausgerichteten Umfeld angewandt werden können. Praktika in Deutschland, zum Beispiel bei öffentlichen oder bei privatwirtschaftlichen Institutionen und Firmen, sind möglich. Das Modul fördert Eigeninitiative und Ausbildung spezifischer Interessen. Ziel ist im weitesten Sinne die Eröffnung von Berufsperspektiven.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	Praktikum oder Teilnahme an Fachtagungen / Forschungskolloquien.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Allgemeine Studienvoraussetzungen nach § 3 der Studien- und Prüfungsordnung.
Verwendbarkeit des Moduls	Dieses Modul kann nicht als Transfermodul verwendet werden.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Die überprüfte regelmäßige Wahrnehmung und Zertifizierung eines mindestens 4-wöchigen Praktikums oder die überprüfte Teilnahme an mindestens zwei öffentlichen Tagungen und/oder fachwissenschaftlichen Forschungskolloquien (im Umfang von insgesamt mindestens 5 Tagen). Zu einem erfolgreich absolvierten Praktikum gehört weiterhin ein ausführlicher Praktikumsbericht, aus dem die Art der Tätigkeit, der Verlauf des Praktikums und der Bezug zum Studium deutlich werden müssen und der eine kritische Gesamtschätzung vornimmt. Der erfolgreiche Abschluss der Option „Forschung“ erfordert ausführliche Tagungsberichte, in denen die einzelnen Beiträge und Sektionen referiert

	und kritisch evaluiert werden. Dies schließt jeweils ein Resümee der Ergebnisse der Tagung ein.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Praktikum: 160h in vier Wochen nach Maßgabe der jeweiligen Institution Praktikumsbericht: 20h Summa summarum 180h = 6 LP; Forschung: Vorbereitung, Anwesenheit: 140h Tagungsberichte: 40h Summa summarum: 180h = 6 LP
Dauer des Moduls	4 Wochen / 3 Semester max.
Modulverantwortung	Eine aktuelle Liste der Modulverantwortlichen wird auf der homepage des Fachbereichs veröffentlicht.

Modul „Recherche“

Modulbezeichnung	Recherche
Leistungspunkte	6 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Das Recherchemodul dient der konkreten Schwerpunktsetzung innerhalb des Studiengangs „Geschichte der internationalen Politik“ und der Themenfindung für die Masterarbeit mit dem Ziel, ein erstes Konzept zu erarbeiten.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	Bibliotheks- und Archivrecherchen sowie selbständige Lektüre in Absprache mit dem Betreuer oder der Betreuerin.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss von zwei der drei Forschungsmodule.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Geschichte der internationalen Politik“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist die erfolgreiche Präsentation des erarbeiteten Konzeptes (Grob-skizze, projektierte Gliederung, vorläufige Bibliographie, mögliche Quellenbestände) für die Masterarbeit und dessen Überprüfung durch den jeweiligen Betreuer der Masterarbeit.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Literaturrecherche, Lektüre von Quellen und Sekundärliteratur: 180h = 6 LP
Dauer des Moduls	Das Modul sollte innerhalb des 3. Fachsemesters absolviert werden.
Modulverantwortung	Die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehenen Betreuer oder Betreuerinnen.

Modul „Masterarbeit“

Modulbezeichnung	Masterarbeit
Leistungspunkte	24 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	Die Masterarbeit bildet den Abschluss des Masterstudiengangs „Geschichte der internationalen Politik“ und soll die Fähigkeit des Absolventen zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit nachweisen. In der schriftlichen Abschlussarbeit sollen fachwissenschaftliche Kompetenz und die Fähigkeit zur Beurteilung historischer Abläufe unter Beweis gestellt werden. Es gilt, ein konkretes Thema mit den Hilfsmitteln und Methoden des Faches selbständig wissenschaftlich in der

	angegebenen Frist zu bearbeiten.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	Verfassen einer fachwissenschaftlichen Darstellung auf der Grundlage von historischen Quellen und Forschungsliteratur.
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss des Moduls „Recherche“.
Verwendbarkeit des Moduls	Abschluss des Masterstudiengangs „Geschichte der internationalen Politik“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Selbständige Erstellung einer wissenschaftlichen Abschlussarbeit zu einem Thema aus dem Bereich der Geschichte der internationalen Politik innerhalb von 5 Monaten. Umfang der Arbeit ca. 80 Seiten bzw. 120.000 bis 136.000 Zeichen.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Literaturrecherche, Lektüre von Quellen und Forschungsliteratur, Niederschrift (in deutsch oder englisch): 720h = 24 LP
Dauer des Moduls	5 Monate
Modulverantwortung	Die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehenen Betreuer oder Betreuerinnen.

Modul „Disputation“

Modulbezeichnung	Disputation
Leistungspunkte	6 LP
Inhalte und Qualifikationsziel	In der Disputation sollen die wissenschaftlichen Erkenntnisse der Masterarbeit zusammengefasst, präsentiert und in einem Forschungsgespräch diskutiert werden. Des weiteren soll in der Disputation das Lektüremodul abgeprüft werden. Die Disputation beginnt mit einem fünfzehnminütigen Vortrag, dem sich eine Aussprache von wenigstens 45 Minuten anschließt. Die Disputation dient der Einübung rhetorischer und argumentativer Kompetenzen sowie der Fähigkeit, komplexe Sachverhalte auf ihre Kerninhalte zu komprimieren und neu zu strukturieren.
Lehr- und Lernformen/ Veranstaltungstypen	Einstündige Disputation, davon 15 Minuten Vortrag, anschließend Verteidigung der Thesen und Fachgespräch über den Lektürekanon
Voraussetzungen für die Teilnahme	Erfolgreicher Abschluss aller anderen Module gemäß § 8.
Verwendbarkeit des Moduls	Pflichtmodul im Masterstudiengang „Geschichte der internationalen Politik“.
Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten	Voraussetzung für die Vergabe von Leistungspunkten ist das erfolgreiche Bestehen der Disputation.
Noten	Die Notenvergabe erfolgt gemäß § 16 <i>Allgemeine Bestimmungen</i> .
Turnus des Angebots	Jedes Semester
Arbeitsaufwand	Vorbereitung, Disputation Summa summarum: 180h = 6 LP
Dauer des Moduls	Das Modul sollte innerhalb des 4. Fachsemesters oder spätestens zwei Monate nach Abgabe der Masterarbeit absolviert werden.
Modulverantwortung	Die für den gewählten fachlichen Schwerpunkt vorgesehenen Betreuer oder Betreuerinnen.

Anhang 4: Exemplarischer Studienverlaufsplan

Modul / Semester	1	2	3	4
3 Forschungsmodule (je 1 VL und 1 HS)	12 LP	12 LP	12 LP	
Theorien und Methoden der Geschichte der internationalen Politik (je 1 Ue)	3 LP	3 LP		
Allgemeine Theorien und Methoden der Geschichtswissenschaft (je 1 Ue)	3 LP	3 LP		
Lektüre (10 Bücher)		6 LP		
Praktikum (zwischen 2. und 3. Semester) oder Forschung (Kolloquien, Tagungen, etc.)			6 LP	
Importmodule	12 LP	6 LP	6 LP	
Recherche			6 LP	
Masterarbeit				24 LP
Disputation				6 LP
Insgesamt	30 LP	30 LP	30 LP	30 LP